



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

# **Kosova: Situation der albanischen Frauen - Rückkehrperspektive für alleinstehende Frauen und Mütter**

**Themenpapier der SFH**

Rahel Bösch, Länderanalyse SFH

Bern, März 2001

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN  
TEL 031 370 75 75 E-MAIL [INFO@sfh-osar.ch](mailto:INFO@sfh-osar.ch)  
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>  
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: [INFO@sfh-osar.ch](mailto:INFO@sfh-osar.ch)  
Internet: [www.sfh-osar.ch](http://www.sfh-osar.ch)  
PC-Konto: 30-1085-7

### AUTORIN

Rahel Bösch, Länderanalyse SFH


### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

Fr. 15.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

### COPYRIGHT

© 2001  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Rechtliche Situation der Frauen in der Bundesrepublik Jugoslawien</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Situation nach 1999 – Recht und Realität</b> .....	<b>3</b>
2.1    Rechtliche Situation.....	3
2.2    Politische Vertretung.....	3
<b>3 Das traditionelle albanische Gewohnheitsrecht – der Kanun</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Rechte der Frauen nach dem Kanun</b> .....	<b>6</b>
4.1    Eigentumsrechte .....	6
4.2    Heirat, Familie, Sorgerecht .....	7
4.3    Scheidung.....	7
<b>5 Wirtschaftliche und soziale Situation</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Gewalt gegen Frauen</b> .....	<b>9</b>
6.1    Innerfamiliäre Gewalt.....	9
6.2    Frauen und Kriegsgewalt – sexuelle Folter .....	10
<b>7 Zusammenfassende Schlussfolgerung</b> .....	<b>10</b>



## Einleitung

Diese kurze Situationsanalyse zur aktuellen Lage der kosovarischen Frauen wurde ursprünglich als Stellungnahme zur Frage der möglichen Rückkehr einer geschiedenen Kosovarin, die derzeit im westlichen Ausland lebt, verfasst. Konkret ging es dabei um die Frage, ob eine geschiedene Frau bei einer Rückkehr nach Kosova tatsächlich zu befürchten habe, dass ihr das Sorgerecht vom Ex-Mann streitig gemacht würde und ob eine geschiedene Mutter als alleinstehende Frau vor Ort eine Möglichkeit zur Unterkunft- und Existenzsicherung finden würde.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, die Situation der Frauen in der kosovo-albanischen Gesellschaft aufzuzeigen; dies im Kontext und der komplexen Verflechtung von drei verschiedenen Aspekten: dem nach wie vor stark verwurzelten und praktizierten traditionellen albanischen Gewohnheitsrechts, den Folgen der rund zehnjährigen Apartheid unter dem serbischen Regime (1990 bis 1999) und damit der Etablierung von parallelen Strukturen und schliesslich der schwierigen humanitären Situation nach Krieg und Vertreibung von 1998 und 1999. Schliesslich möchte ich zur Frage der humanitären Situation, namentlich alleinstehender Frauen in Kosova, ausdrücklich auf das Update zur humanitären und sozialen Situation in Kosova, publiziert im August letzten Jahres verweisen. Die dort zu findenden Informationen wurden im vorliegenden Text nicht wiederholt, sondern lediglich ergänzt respektive aufdatiert.<sup>1</sup>

Auf die Situation der ethnischen Minderheiten wird in diesem Papier nicht eingegangen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Kosova – zur humanitären und sozialen Situation, August 2000, Bern 2000; siehe auch: [www.sfh-osar.ch](http://www.sfh-osar.ch)

<sup>2</sup> Für April 2001 ist die Publikation eines Updates zur Situation der ethnischen Minderheiten geplant

# 1 Rechtliche Situation der Frauen in der Bundesrepublik Jugoslawien

Völkerrechtlich gesehen gehört Kosova bis heute zur BR Jugoslawien und ist somit der entsprechenden Verfassung und Gesetzgebung unterstellt. In dieser ist die Frau grundsätzlich dem Mann gleichgestellt, verfügt also über die gleichen bürgerlichen und zivilen Rechte. Bekanntlich wurden jedoch die gesamten zivilen Rechte sowie der Anspruch auf die Durchsetzung dieser Rechte der albanischen Bevölkerungsmehrheit in Kosova mit der Aufhebung des Autonomiestatus im Jahre 1989 de facto weggenommen. Anstelle des Zugangs zu rechtsstaatlichen Mechanismen rückte eine breite und vielfach dokumentierte gezielte Diskriminierung der gesamten ethnischen Gruppe der AlbanerInnen. Konkret waren damit die albanische KosovarInnen Menschen zweiter Klasse. Sie konnten sich weder gegen die Apartheidspolitik im Bildungswesen (Zugang zu Schulen, Universitäten, Weiterbildungen, Fachschulen), im Gesundheitsbereich (Massenentlassungen von Pflegepersonal und medizinischen Fachpersonen), in der zivilen Verwaltung, die rein serbisch ausgerichtet war, im Sicherheits- und Polizeibereich (Massenentlassungen von Polizisten) noch im wirtschaftlichen Bereich (Massenentlassungen, Diskriminierung bei Löhnen, Sondersteuern für Kleinunternehmen) wirksam wehren. Kurz: Die albanische Bevölkerung in Kosova hatte einen eigentlich rechtslosen Status und war somit schutzlos der Willkür, namentlich den kontinuierlichen Übergriffen gegen die körperliche Integrität (Haft, Misshandlung, Folter) und gegen den Besitz (Enteignung, Zerstörung von Eigentum) seitens der serbischen Polizei und des Militärs ausgesetzt.

Bekanntlich führte diese gezielte Diskriminierung einerseits zu einer enormen Abwanderung und damit einer grossen Diaspora in westeuropäischen Ländern, andererseits reagierte die Bevölkerung mit dem Aufbau von parallelen Strukturen im politischen, sozialen, medizinischen und wirtschaftlichen Bereich (letzterer v.a. unterstützt von der Diaspora). Das ohnehin stark verwurzelte traditionelle Gewohnheitsrecht der albanischen Bevölkerung bot sich in diesem Kontext als Gesetzes- und Ordnungsrahmen für das gesamte soziale Zusammenleben der kosova-albanischen Bevölkerung an. Es wirkte nicht, wie dies in anderen Gesellschaften in Transitionsphasen vielfach der Fall ist, in einen grundsätzlich nach modernen staatsbürgerlichen Regeln und Gesetzen organisierten Lebensalltag hinein und war so umgekehrt den verschiedenen Einflüssen der Modernisierung und Urbanisierung ausgesetzt. Vielmehr fungierte es als statischer innerer Orientierungsrahmen für die soziale und rechtliche Ordnung der albanischen Bevölkerung inmitten eines Klimas der Rechtlosigkeit und Diskriminierung von aussen. Der Gesetzeskodex organisiert bis heute die albanische Gesellschaft in Kosova nach strengen, traditionellen Regeln.

Dies um so mehr, als dass ein Rückgriff der albanischen Bevölkerung auf das jugoslawische Recht im Apartheidsystem der 90er Jahre ohnehin nur theoretisch gegeben war. Der Gedanke, dass sich beispielsweise eine albanische Frauen in Kosova gegen das Gewohnheitsrecht ihrer eigenen unterdrückten Volksgruppe stellen und beim serbischen Unterdrückungsregime die Durchsetzung von im jugoslawischen Gesetz verbrieften Rechten fordern könnte, (z.B. Sorgerecht für Kinder nach der Scheidung, siehe unten) erschien und erscheint in diesem Kontext geradezu absurd.

## 2 Situation nach 1999 – Recht und Realität

### 2.1 Rechtliche Situation

Wie an anderer Stelle dargestellt, hat sich die provisorische UNO-Übergangsverwaltung UNMIK seit Juni 1999 basierend auf der Resolution 1244 für die Etablierung einer neuen Rechtsordnung eingesetzt, bei der einerseits diskriminierende Faktoren der alten jugoslawischen Gesetzgebung eliminiert und andererseits, die aus der Unterzeichnung sämtlicher internationaler Konventionen sich ergebenden Verpflichtungen berücksichtigt werden sollten.<sup>3</sup> Der Gesetzesentwurf wurde mehrmals überarbeitet. Heute liegt eine definitive Fassung zwar vor; der Rahmen, um die Gesetze durchzusetzen, fehlt jedoch weitgehend. Funktionierende Gerichte sind erst im Aufbau. Die Ansprüche der internationalen Verwaltung im Bereich der Legislative haben sich also noch kaum auf die Realität der kosovarischen Wirklichkeit im harten Überlebenskampf der Nachkriegszeit nieder schlagen können. Nach wie vor herrscht heute in Kosova ein Klima der Rechtlosigkeit, in dem Straftäter nicht gefasst werden, bedrohte BürgerInnen sich nicht wehren können und ganze Bevölkerungsgruppen, trotz intensivem Schutzaufgebot der KFOR und internationalen Polizei nicht nachhaltig geschützt werden können. Der nicht vorhandene Schutz der Frauen durch ein funktionierendes staatliches Rechtssystem, der mangelnde Zugang zu Rechtssicherheit, namentlich zur Durchsetzung ihrer im neuen Gesetz vorgesehenen Rechte (Rechtsgleichheit, Eigentum, soziale Rechte, etc.) muss in diesem Kontext verstanden werden. Der Schutz der ethnischen Minderheiten durch die internationalen Kräfte und der Kampf gegen Korruption und Kriminalität sind oberste Priorität für die KFOR und internationale Polizei – in diesem Umfeld sind in die Belange der kosovarischen Frauen sekundär. Der Wirkungsbereich der weitgehend männlichen internationalen Polizei und Schutzkräfte ist eng; sich im aktuellen Kontext in innerfamiliäre zwischengeschlechtliche Auseinandersetzungen zugunsten von Frauen „einzumischen“ ist in diesem Kontext kaum denkbar.<sup>4</sup>

Dies bedeutet, dass die albanischen Frauen in der kosovarischen Gesellschaft bis heute auf die im albanischen Gewohnheitsrecht verbrieften Gesetze und sozialen Regeln verpflichtet sind, die ihr familiäres, soziales und wirtschaftliches Leben und Überleben organisieren und sichern. Solange sich die Frauen innerhalb diesem, durch das Gewohnheitsrecht gesetzten Rahmen bewegen, bietet ihnen der Kodex soziale und wirtschaftliche Sicherheit. Verlassen sie jedoch diesen Rahmen und verletzen damit die alten Regeln, so bedeutet dies ein Verlust ihres sozialen Status und damit auch der sozialen Sicherheit.

### 2.2 Politische Vertretung

Nach jahrelanger diskriminierender Politik des Belgrader Regimes gegenüber der albanischen Bevölkerungsmehrheit, nach Krieg und Vertreibung sollten nach dem Friedensabkommen vom Juni 1999, also ab Beginn des Reintegrations- und Wiederaufbauprozesses weg, die Frauen miteinbezogen sein. Ein Prozess, der in einer von Vertreibung und Krieg zerrissenen, von einer jahrhundertalten patriarchalischen Kultur geprägten Gesellschaft, eine enorme Herausforderung für engagierte Frauen darstellt.

---

<sup>3</sup> Rahel Bösch, Lageanalyse Kosova, März 2000, SFH, Bern 2000

<sup>4</sup> Bei Gewaltanwendung durch den Ehemann wagen es in der Regel selbst die Familienmitglieder nicht, sich einzumischen

Nebst den unmittelbaren Kriegsfolgen wie Zerstörung und Traumatisierung, leiden die Frauen heute an den Folgen langjähriger politischer und sozialer Isolation; zum Teil waren sie über Jahre hinweg als Flüchtlinge im Ausland oder als Angehörige der diskriminierten albanischen Bevölkerungsgruppe in ihrer eigenen Heimat sowohl vom politischen Prozess als auch vom Zugang zu Aus- und Weiterbildung ausgeschlossen. Als Frauen standen und stehen sie zudem in ihrer eigenen Gesellschaft an letzter Stelle und waren sie so stets doppelt benachteiligt (siehe unten).

Trotzdem haben vereinzelte Frauen Wege gefunden, sich zu organisieren, NGOs zu gründen, Netzwerke aufzubauen. Sie wollen aktiv beim Aufbau einer pluralistischen, demokratischen Zivilgesellschaft beteiligt sein. Die lokalen NGOs, die sich für die Rechte der Frauen und Kinder einsetzen, haben naheliegenderweise jedoch bisher noch kaum einen wirksamen Einfluss. Der Grossteil der lokalen und zum Teil von internationaler Seite geförderten Frauen-NGOs<sup>5</sup> setzt sich für Ausbildung und Erziehung sowie medizinische Versorgung und humanitäre Anliegen ein. Bis die Aktivitäten dieser Gruppen für die betroffenen Frauen tatsächlich eine praktische Wirkung, im Sinne eines effizienten Rechtsschutzes und einer generellen Verbesserung der gesellschaftlichen Situation der Frau erzeugen können, wird es allerdings noch lange dauern. Dies umso mehr, als dass aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Situation nach Krieg und Vertreibung für die Mehrheit der Bevölkerung das pure Überleben nicht gesichert ist. In einem solchen Umfeld bleibt das althergebrachte gesellschaftliche Ordnungssystem zentral.<sup>6</sup>

Im Übergangsrat der UNMIK-Verwaltung (KTC – Kosova- Transition Council) sind sechs der insgesamt 40 Mitglieder Frauen. Drei KosovarInnen sind derzeit in einer Führungsposition in den insgesamt 20 Departementen vertreten. Die UNMIK will deklaratorisch den Einbezug der lokalen Frauen weiter fördern, mit verschiedenen Sensibilisierungs- und Frauenförderungsmassnahmen (z.B. Quoten); seitens der Einheimischen haben diese Bemühungen allerdings zum Teil bissige Kritik geerntet, weil in der internationalen Verwaltung ebenfalls auffallend wenig Frauen in Leitungspositionen vertreten sind. So wird auch im Report der International Helsinki Federation festgestellt, dass diese fehlende Repräsentation der Frauen in UN-Kreisen in Kosova „alles andere als ein bewundernswertes Beispiel“ sei.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Die Kosovo Women's Initiative KWI unter der Schirmherrschaft von UNHCR schüttet Gelder an verschiedene NGOs aus. Kritisiert wird von lokaler Seite, dass neue Strukturen geschaffen werden, anstatt die aktiven Organisationen direkt zu unterstützen. Z.T. wurden einzig aufgrund der vorhandenen Gelder NGOs gegründet, die nur auf dem Papier bestehen. Womenkind Worldwide – Women in War, April 2000 – [www.newww.org](http://www.newww.org)

<sup>6</sup> Bereits im März letzten Jahres wurde in der Lageanalyse beschrieben, wie die Folgen von Krieg und Vertreibung das Netz der patriarchalen Grossfamilie in vielen Fällen stark überbelastet, wenn nicht zerrissen haben. Vielfach reichen die ökonomischen Mittel nicht, um die Funktion eines ersatzweisen Sozialversicherungssystems zu übernehmen. Siehe: Rahel Bösch, Kosova - Lageanalyse März 2000: Das traditionelle albanische Familiensystem

<sup>7</sup> International Helsinki Federation, Women 2000, Vienna 2000

### 3 Das traditionelle albanische Gewohnheitsrecht – der Kanun<sup>8</sup>

Der Kanun beruht auf einer alten Tradition von überlieferten Gesetzen. Im traditionellen Kanun sind alle Gesetze, Verbote, Gebote, Richtersprüche und Verhaltensregeln als gesellschaftliches Ordnungs- und Organisationsrahmen festgesetzt. Die verschiedenen Varianten des albanischen Gewohnheitsrechts wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstmals kodifiziert. Ein vom Gewohnheitsrecht unabhängiges staatliches Recht wurde erst nach dem zweiten Weltkrieg erschaffen.<sup>9</sup> In Kosova wurde es von Beginn weg als ein von einer Besatzungsmacht aufoktruiertes Machwerk empfunden und nie akzeptiert: „Der Kanun blieb und ist noch heute das herrschende Recht bei den Albanern in Kosovo, Montenegro, Südserbien...Die jugoslawischen Gesetze wurden nie akzeptiert, weil sie als vom Besatzer aufgezwungene Gesetze betrachtet wurden.“<sup>10</sup>

In diesem überlieferten Gewohnheitsrecht sind Elemente christlicher und islamischer Tradition, aber auch archaische Aspekte, vor allem auch alle Regeln und Organisationselemente einer jahrhundertealten patrilinear organisierten patriarchalischen pastoralen Gesellschaft (Hirten) überliefert. Im Kanun ist also die gesamte innere Organisation der Stammesgesellschaften, Geschlechter- und Verwandtschaftsverbände geregelt. Karl Kaser, der die soziale Ordnung der albanischen Stammesgesellschaften in einer ausführlichen ethnologisch-historischen Expertise untersucht hat, beschreibt den Kanun als ursprünglichen Orientierungsrahmen in Hirtengesellschaften: „Die Kenntnis der ungeschriebenen Gesetze, nach denen unsere pastoralen Gesellschaften lebten, trägt viel zum Verständnis der Ursachen ihrer extremen Patriarchalität bei. Sie sind der aus sehr alten Zeiten ererbte kulturelle Orientierungsrahmen, den ich als „illyrisches Erbe“ bezeichne. Dieser Rahmen bildete sich in Zeiten heraus, in denen noch kein „Staat“ in der Lage war, das Leben und die Herden von nomadischen oder halbsesshaften Hirten zu schützen.“<sup>11</sup>

Vier Varianten des albanischen Gewohnheitsrechts waren im Gebrauch, wobei sich die unterschiedlichen Varianten je nach der sozialen und ökonomischen Entwicklung in verschiedenen Siedlungsgebieten herausbildeten. Die Unterschiede waren jedoch nie so gross, dass die gemeinsame Basis verloren gegangen wäre. Die bekannteste Variation, der Kanun des Lekë Dukagjini wurde erstmals 1913 aufgezeichnet und ist bis heute der in Kosova gebräuchliche Kanun<sup>12</sup>: „In Kosovo gelang dies (die Durchsetzung neuer Rechtsnormen) nicht so rasch, und selbst noch heute sind die Bestimmungen des Kanuns von Lekë Dukagjini durchaus noch lebendig und dienen als kulturelle Orientierung.“<sup>13</sup> Auf dem Kanun beruht bis heute die Strukturierung und soziale Organisation des Mehrfamilienhaushalts oder dem System der albanischen Grossfamilie.

---

<sup>8</sup> Die Bezeichnung „Kanun“ ist griechischen Ursprungs („Kanon“, „Nomokanon“). Von osmanischer Seite wurde diese Sprachwurzel übernommen und als Bezeichnung eines Befehls des Sultans verwendet: „Kanunname“. Informationen aus Karl Kaser, *Hirten, Kämpfer, Stammeshelden, Ursprünge und Gegenwart des balkanischen Patriarchats*, Wien 1992:291

<sup>9</sup> Karl Kaser, a.a.O 1992: 288ff

<sup>10</sup> Sami Kurteshi, *Die Stellung der Frau in der albanischen Gesellschaft in Kosova*, Bern-Neuenegg 2001

<sup>11</sup> Kaser, a.a.O, 1992:293

<sup>12</sup> In seinem Gutachten verweist Kurteshi auch darauf, dass - obwohl seit den 60er Jahren eine juristische Fakultät in Kosova existiere, an der mehrere Generationen von Richtern und Rechtsanwälten ausgebildet worden seien - der Kanun bis heute das einzige akzeptierte Recht bleibe und die ausgebildeten Juristen oft als „Diener“ der serbischen Besatzung angesehen wurden. Kurteshi, a.a.O

<sup>13</sup> Kaser, a.a.O, 1992:292;

## 4 Rechte der Frauen nach dem Kanun

In dem Ordnungssystem des albanischen patriarchalischen Grossfamilienverbands konnten und können die Frauen keine eigenständige Rolle spielen. Verkürzt gesagt waren sie „Tauschobjekte, deren Bestimmung es war, für zukünftige Männergenerationen zu sorgen.“<sup>14</sup> Alle Bereiche ausserhalb der vier Wände gehören vom Selbstverständnis her zur männlichen Domäne. Die Ehre und damit die Mannhaftigkeit des Mannes hängen auch vom Verhalten der Frau ab (Jungfräulichkeit, Treue, Schamhaftigkeit, etc.). Das Gebären von Söhnen und die Arbeit im Haushalt des Ehemannes verschaffen der verheirateten Frau die grundsätzliche Berechtigung, im fremden Haushalt zu leben. „Durch die Heirat verloren sie ihren eigenen Namen und wurden nun mehr in der Possesivform des Vornamens ihres Mannes genannt; sie verloren damit nicht nur symbolisch, sondern auch in der Realität ihre eigene Identität... Die Frau wurde auch durch die Heirat nicht verwandt mit den Verwandten ihres Mannes. Deshalb wurde nach dem Kanun die Familie der Frau nicht mit einer bestimmten Verwandtschaftsbezeichnung belegt, sondern deren Mitglieder wurden neutral als „Freund“ bezeichnet.“<sup>15</sup> Frauen, die keine Söhne gebären, konnten weggeschickt werden – auch das Konkubinats, das Zusammenleben mit weiteren Frauen, falls die erste Frau keinen Sohn gebar, war weit verbreitet. Ebenfalls war das Levirat, die Heirat der Witwe durch den Bruder respektive Onkel des verstorbenen Ehemannes, als zweite Frau bis ins 20. Jahrhundert hinein verbreitet.

Diese beschriebene Ordnung zieht sich durch alle Kreise und Milieus und bestimmt das allgemeine Bewusstsein gegenüber Rechten und Pflichten der männlichen und weiblichen Mitglieder der Gemeinschaft. Dies bedeutet nicht, dass verschiedene Variablen, wie beispielsweise Region und Urbanitätsgrad, Familienverband, Grösse und soziale Stellung des Clans, Besitz und Wohlstand, Bildungsgrad oder Anzahl der Verwandten in der Diaspora und deren wirtschaftliche Position sich in der Realität nicht durchaus unterschiedlich auswirken könnten.

### 4.1 Eigentumsrechte

Grundsätzlich ist für eine Frau die Heirat vorgesehen; sie wird ihre Herkunftsfamilie verlassen und auf den Hof der Familie des Mannes ziehen (patrilokale Residenzregeln). Grundeigentum wird ausschliesslich über die männliche Linie weiter vererbt, Frauen haben kein Recht Grundeigentum zu erben (patrilineare Organisation). Über die Heirat in eine neue Familie kann die Frau zwar vom Grundeigentum profitieren, im Falle einer Scheidung respektive einer Verwitwung hat sie jedoch keinerlei Anrecht auf das Eigentum der Familie ihres Ehemannes.<sup>16</sup> In ihrer Herkunftsfamilie wird das Grundeigentum an die Söhne weiter vererbt. Das einzige Eigentum der Frau ist ihre Kleidung und der Goldschmuck, den sie bei einer Heirat sowohl von der Familie des Bräutigams als auch von ihrer eigenen Familie erhält.

---

<sup>14</sup> Kaser, a.a.O, 1992:269, Ahnenkult und Patriarchat: Ausführlich wird hier die Rolle der Frau in der pastoralen Gesellschaft dargestellt

<sup>15</sup> Kaser, a.a.O; 1992:280ff

<sup>16</sup> „When a man dies, his widow is often returned to her birth family, and his family again assumes his land. His male children, however, are eligible to inherit his property. Of course there are exceptions of these traditions, mostly in urban areas.“ Zit. nach: International Helsinki Federation, Women 2000, An Investigation into the Status of Women's Rights in Central and South-Eastern Europe and the NIS, Vienna 2000:521

Weil nach dem jüngsten Krieg zahlreiche Witwen kein Anrecht auf das Eigentum ihres ermordeten oder verstorbenen Mannes haben, wird derzeit dieses rein patrilineare Erbrecht diskutiert.<sup>17</sup> Es gibt heute eine alarmierende Zahl von Fällen von Vertreibungen der Witwen vom Hof des verstorbenen Mannes.<sup>18</sup> Die Erbfrage ist sehr komplex, weil sie – so auch der Report der International Helsinki Federation zur Lage der Frauen in Kosova – eng verknüpft ist mit der Frage des Sorgerechts für die aus der gemeinsamen Ehe hervorgegangenen Kinder: „Auch Kinder werden behandelt, als wären sie Eigentum der Familie des Ehemannes und Witwen können dieses Eigentumsrecht von ihren Männern nicht erben.“<sup>19</sup>

## 4.2 Heirat, Familie, Sorgerecht

Das legale Heiratsalter liegt bei 16 Jahren. Der Grossteil der Heiraten ist nach dem Kanun geschlossen, das heisst, die in der albanischen Gemeinschaft geschlossenen Ehen wurden weder amtlich gemeldet noch registriert. Durch die Eltern arrangierte Heiraten sind bis heute weit verbreitet. Freie Ehepartnerwahl gibt es nur in den seltensten Fällen in städtischen Gebieten. In der Regel haben vor allem im ländlichen Gebiet die Mädchen keinerlei Einfluss auf das durch die Eltern organisierte Heiratsarrangement, während die Jungen zumindest ein Foto von der Zukünftigen zu sehen bekommen.

Grundsätzlich kann das männliche Oberhaupt der Familie des verstorbenen Mannes darüber entscheiden, ob die Witwe weiter auf dem Hof bleiben darf. Falls es ihr verwehrt wird, was gerade im harten Überlebenskampf nach dem Krieg und bei dem grossen Ausmass an Zerstörung häufig der Fall ist, ist die einzige Möglichkeit, die den verwitweten Frauen verbleibt, die Kinder in der Familie des verstorbenen Mannes zurück zu lassen und in ihre Herkunftsfamilie zurück zu gehen, sofern sie von dieser aufgenommen werden oder später wieder zu heiraten und in jener neuen Familie die Kinder des Mannes mit aufzuziehen (siehe unten).

## 4.3 Scheidung

In diesem sozialen System kommt es naheliegenderweise sehr selten zu Scheidungen. Bei Scheidungen hat die Frau kein Anrecht auf einen Anteil am Vermögen des Ehemannes. Seitens des Mannes kann eine Scheidung durchgesetzt werden aufgrund eines Ehebruchs der Frau, der Nichtbefolgung von Befehlen des Mannes oder auch aufgrund von Kinderlosigkeit. Je nach Umgebung kann sogar eine Vergewaltigung als durch die Frau verursachten Ehebruch bezeichnet werden.<sup>20</sup> Kommt es trotz der massiven Nachteile und des drohenden Verlusts der sozialen Sicherheit zu einer durch die Frau gewollten Scheidung, werden in den meisten Fällen Erfahrungen extremer häuslicher Gewalt als Grund genannt. In diesem Fall ist der Leidensdruck offenbar so hoch, dass die betroffenen Frauen froh sind, durch eine Scheidung den Misshandlungen zu entkommen. Sie verfolgen in der Regel auch keinerlei Eigentumsansprüche mehr.

---

<sup>17</sup> International Helsinki Federation, Women 2000, a.a.O

<sup>18</sup> UNIFEM-Report, Rachel Wareham, No Safe Place: Results of an Assessment on Violence against Women in Kosovo, Prishtina, April 2000

<sup>19</sup> International Helsinki Federation, Women 2000, An Investigation into the Status of Women's Rights in Central and South-Eastern Europe and the NIS, Vienna 2000:512 (Übersetzung d. Autorin)

<sup>20</sup> Kurteshi, a.a.O: „...Dass bei einer Vergewaltigung die Frau zum Opfer wird, wird kaum in Erwägung gezogen, genauso wenig wie die Überlegung angestellt wird, dass die Frau am wenigsten Schuld an einer Vergewaltigung trägt. Diese Problematik ist durch den Krieg in Kosova und die im Krieg begangenen Vergewaltigungen als Kriegswaffe heute sehr virulent geworden.“

Von der geschiedenen Frau wird erwartet, dass sie in die Herkunftsfamilie zurückgeht. Ist ihre Herkunftsfamilie mit der Scheidung jedoch nicht einverstanden oder kann sie die Frau aus wirtschaftlichen beziehungsweise sozialen Gründen nicht wieder aufnehmen, so hat die geschiedene Frau keinen Zufluchtsort mehr. Wenn Kinder da sind, behält der Ehemann das Sorgerecht: Die Kinder gehören ihm. Dies widerspricht zwar den offiziellen Gesetzen (wie viele weitere Regeln des Kanun auch); de facto jedoch würden – wie dies oben ausführlich hergeleitet wurde – jedoch geschiedene Frauen nur in Einzelfällen den Anspruch auf das Sorgerecht vor einem öffentlichen Gericht erkämpfen wollen und einen Schiedsspruch durchsetzen können. Hinzu kommt, dass sie als alleinstehende geschiedene Frau mit Kindern nicht mehr heiraten könnte, weil der neue Ehemann nicht die Kinder eines andern Mannes akzeptieren würde. Im Gegenteil wird von ihr erwartet, dass sie ihm Falle einer erneuten Heirat den Kindern des neuen Mannes Mutter und Hausfrau wird. „Es ist sehr selten, dass er (der neue Ehemann) ihre Kinder akzeptiert. Dies ist auch der Fall bei Verwitwung. Offenbar haben die meisten Frauen äusserst begrenzte Möglichkeiten und müssen die Wahl treffen, entweder bei den Verwandten des Ehemannes und bei ihren Kindern zu bleiben (bei Verwitwung) und so nie wieder eine sozial akzeptierte sexuelle Beziehung zu haben oder die Familie und die eigenen Kinder zu verlassen, um so die Chance für eine erneute Heirat zu haben. Die ist nicht nur für das ländliche Gebiet zutreffend.“<sup>21</sup> Für alleinstehende Mütter, die ihre Kinder behalten und nicht wieder heiraten wollen, gibt es in der nach dem Kanun geregelten Gesellschaftsordnung keinen sozialen Ort (und auch keinen realen). Sie sprengen jede soziale Norm.

Eindrücklich schildert der Kosova-Experte Sami Kurteshi im bereits oben zitierten Gutachten die Hintergründe der Scheidung in der kosovarischen Tradition:

*„Die Scheidungsrate bei den Albanern in Ex-Jugoslawien ist sehr klein, womöglich die kleinste in ganz Europa. In den meisten Fällen, insbesondere in der heutigen Situation, wo es in Kosova nach dem Krieg noch keine geltende und funktionierende Gesetzbarkeit gibt, läuft die Scheidung nach dem Kanun ab. Das heisst, dass die Frau mit leeren Händen das Haus verlassen muss. Sie kann nichts mitnehmen, weil sie auch nichts gebracht hat. Sie kann nichts teilen, weil sie ohnehin ohne Arbeit war. Die Hausarbeit zählt in einer solchen Gesellschaft sowieso nichts. Die Scheidung ist daher in der Regel ein tragisches Geschehnis mit tragischen Folgen für die Frau.*

*Weil sie keine Arbeit hat, keine eigene Wohnung oder Haus, keine Mittel zum Überleben besitzt, ist sie gezwungen, zu ihren eigenen Eltern zurückzukehren. In den meisten Fällen, ausser in aussergewöhnlichen Situationen, ist sie als geschiedene Frau nicht sehr willkommen, am allerwenigsten mit der Last der Kinder. Auch von den Eltern der Frau werden deren Kinder betrachtet als fremdes Blut und als eine grosse materielle Last. Sie gehören zur „eigenen“ Familie, d.h. der Familie des Mannes.*

*Die Scheidung wird gesellschaftlich als eine Schande angesehen, und die Frau ist diejenige, die von dieser Schande gebrandmarkt wird; sie ist diejenige, die schuldig ist; sie ist diejenige, die zur Scheidung geführt hat, sie ist diejenige, die den Mann falsch behandelt hat, so dass die Ehe ein Misserfolg wurde. Infolgedessen hat sie auch die Folgen zu tragen. Die Folgen können verschiedene Formen annehmen: Entweder wird sie von der „eigenen“ Familie, d.h. ihren Eltern und Geschwistern, gezwungen, sich so schnell wie möglich wieder zu verheiraten.*

---

<sup>21</sup> IHF, a.a.O., 2000:513; Übersetzung durch Autorin

*Diese Heirat geschieht in der Regel und fast immer mit einem verwitweten, viel älteren Mann. Oder aber, was sehr oft passiert, der Frau wird jeder Kontakt mit ihren eigenen Kindern aus der ersten Ehe verboten, sei es vom Vater der Kinder oder dessen Familie oder gar vom zweiten Mann. In dem Sinne ist der Kanun ein völlig ungerechtes, die Frau diskriminierendes Recht. Es kommt vor, dass auch dann, wenn ein ordentliches Gericht entschieden hat, dass die Kinder zur Mutter gehören, die Frau die Kinder aufgrund des Drucks ihrer Umgebung die Kinder „freiwillig“ dem Vater gibt oder dass der Vater die Kinder entgegen des Gerichtsurteils holt. Die Wünsche der Kinder sind nicht gefragt.“<sup>22</sup>*

## 5 Wirtschaftliche und soziale Situation<sup>23</sup>

Die Frauen hängen wirtschaftlich dementsprechend stark von ihren Männern und vor allem von deren Familienverband ab. Von der traditionellen Rollenverteilung her ist es nicht vorgesehen, dass Frauen einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Dementsprechend leben denn auch rund 85 Prozent der Frauen, die ausser Haus arbeiten, in städtischen Gebieten. In den ländlichen Gebieten fehlen sowohl Arbeitsmöglichkeiten als auch die Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen. Laut dem Report von IHF geben sogar Frauen in urbanen Gegenden, die unter Umständen ein eigenes Einkommen durch ausserhäusliche Arbeit erzielen können, in der Regel dieses Geld ab und das Familienhaupt entscheidet über dessen Verwendung.<sup>24</sup>

Generell herrscht heute in Kosova eine Arbeitslosenrate von je nach Schätzungen 74 bis 80 Prozent. Von der systematischen Diskriminierung der 90er Jahre war die ganze albanische Bevölkerungsgruppe in Kosova betroffen; heute kommen noch die Kriegsfolgen dazu. Insgesamt ist heute die wirtschaftliche Situation und damit die Arbeitsplatzsituation desolat.<sup>25</sup> Es gibt nach wie vor kein breiteres Sozialversicherungssystem, das alleinstehende Frauen mit Kindern unterstützen und ihr wirtschaftliches Überleben sichern würde.

## 6 Gewalt gegen Frauen

### 6.1 Innerfamiliäre Gewalt

Aus der oben beschriebenen Stellung der Frau im traditionellen Familienverband geht hervor, dass die Ehefrau dem Regime ihres Ehemannes schutzlos ausgeliefert ist. Dementsprechend erstaunt es wenig, dass auch jüngste Umfragen zeigen, dass Gewaltanwendungen gegen die Ehefrauen - vor allem in ländlichen Gebieten - weit herum akzeptiert sind. Selbst jedoch wenn ein gesetzlicher Rahmen existieren würde, hätten die Frauen keinen Ort, wo sie hingehen könnten, um Schutz vor Misshandlungen zu suchen.

Hinzu kommt - wie dies für alle Gebiete, wo schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen geschehen sind, dokumentiert ist - dass auch in Kosova nach der weit verbreiteten schweren Traumatisierung die häusliche Gewalt gegen Frauen zusätzlich

---

<sup>22</sup> Kurteshi, a.a.O., 2001:4

<sup>23</sup> Zu Detailangaben siehe: Rahel, Bösch, Kosova – zur humanitären und sozialen Situation, a.a.O.

<sup>24</sup> IHF, Wien 2000

<sup>25</sup> siehe auch: Rahel Bösch, Lageanalyse Kosova März 2000, a.a.O.

gestiegen ist. Der Hauptgrund (so auch die Erhebung von IHF) für die Frauen, in einem Klima von Misshandlung und Bedrohung zu bleiben, liegt in der wirtschaftlichen Abhängigkeit und im Mangel an Arbeitsplatzmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass – wie bereits oben beschrieben – die Frauen keinerlei Zufluchtsort haben. Den Familienverband zu verlassen, bedeutet somit Marginalisierung und endet in härtester sozialer und wirtschaftlicher Isolation. „Wenn eine Person aus anderen als Heiratsgründen beschliesst, die Familie zu verlassen, kann sie dies nur mit dem Einverständnis der Familie. Ein mögliches Ausstossen aus der Gesellschaft kann verhindert werden, wenn man von der Familie in diesem Schritt unterstützt wird... Für die meisten Frauen, die in Familien wo sie Gewalt erfahren aufwachsen oder in solche hinein heiraten, ist ein Ausbruch aus der Gewaltsituation nicht möglich, weil es bedeutet, die Familie zu verlassen. Dies bedeutet, keinen Status in der Gesellschaft mehr zu haben.“<sup>26</sup>

Laut dem Survey von IHF wenden sich in der Regel Frauen erst in extremsten Fällen von häuslicher Gewalterfahrungen an die Polizei. Ein grosses Problem besteht darin, dass derzeit das knappe Angebot an provisorischen Zufluchtsmöglichkeiten für geschlagene Frauen die Nachfrage nicht decken kann. Ein eigentliches Frauenhaus wird von den meisten Frauen als für die Tradition nicht praktikable Struktur verworfen, da es die Probleme eher verschärfen würde. Was eher nützlich sein könnte, wäre hingegen eine kurzfristige Schutzmöglichkeit, wo die Frauen für einige Tage unterkommen könnten, bevor sie wieder in das Haus ihres Ehemannes zurückkehren.

## 6.2 Frauen und Kriegsgewalt – sexuelle Folter

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt<sup>27</sup>, wurden Frauen und Mädchen während Krieg und Vertreibung Opfer gezielter sexueller Gewalt und Folter. Insbesondere in Zentral- und Westkosova wurden Mädchen und Frauen systematisch vergewaltigt. Das Ausmass ist bis heute nicht aufgedeckt, weil sich die überlebenden Opfer in vielen Fällen vor ZeugInnenaussagen scheuten. Mittlerweile wird seitens der Zeuginnen auch beklagt, dass ihre Aussagen bisher nicht zu einer Verfolgung und Verhaftung der Täter geführt haben. Sie machen so die Erfahrung, dass ihr Mut zur Aussage keine Wirkung erzielt hat; dass sie sich also sinnlos der möglichen sozialen und gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt haben.<sup>28</sup>

## 7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Abschliessend möchte ich meine Ausführungen auf die eingangs formulierten Fragen nach der Rückkehrperspektive von alleinstehenden Frauen und Müttern in Kosova zusammenfassen. Wie die Ausführungen gezeigt haben, kann in der aktuellen Situation eine alleinstehende Frau bei einer Rückkehr nach Kosova nicht damit rechnen, ausreichende Unterkunft und Verpflegung zu finden. Sie kann ebenso wenig mit Sicherheit damit rechnen, einen Arbeitsplatz zu finden, wo sie ihre Existenzgrundlage verdienen könnte, wie durch einen Sozialhilfebeitrag unterstützt zu werden. Sie kann bei der derzeitigen Überfüllung der Städte, den hohen Mietpreisen und aufgrund ihres sozialen Status auch nicht damit rechnen, eine adäquate Unterkunft an einem anderen als ihrem Herkunftsort zu finden.

<sup>26</sup> In: No safe place, a.a.O, zit. nach IHF, a.a.O, 2000:516; Übersetzung d. Autorin: „... for most women who grow up in or marry into a violent family, leaving the violence is usually inconceivable because it means leaving the family. This results in having no status in society.“

<sup>27</sup> Kosovo-Lagenanalyse März 2000, Bern 2000: siehe auch: [www.sfh-osar.ch](http://www.sfh-osar.ch)

<sup>28</sup> IHF, a.a.O, 2000:520

Dass eine Frau nach ihrer Scheidung nicht zurück in ihre Herkunftsfamilie gegangen ist, sondern ins Ausland geflohen ist, ist ein klares Indiz dafür, dass sie keine Möglichkeit sah, in diese zurück zu kehren. Es sind drei Varianten denkbar:

1. Die Herkunftsfamilie hat ihr angeboten, in diese zurück zu kehren und die Klägerin hat abgelehnt und ist stattdessen ins Ausland gereist. Eine solche Reaktion bedeutet, dass sie den Kodex gebrochen hat und daher heute von ihrer Herkunftsfamilie bei einer Rückkehr nicht mehr aufgenommen würde.
2. Die zweite Variante ist, dass die Herkunftsfamilie sich heute aufgrund von Zerstörung und Verlusten durch den Krieg aus materiellen Gründen ausser Stande sieht, eine zusätzliche Person ohne eigene Einkünfte aufzunehmen.
3. Die dritte und wahrscheinlichste Variante ist die, dass die Herkunftsfamilie die Scheidung der Tochter abgelehnt und daher eine Rückkehr nach Hause verunmöglicht hat und die einzige Alternative die Ausreise ins Ausland blieb. Auch dies bedeutet, dass die betroffene Frau heute weniger denn je zurück kann.

Welche Variante auch immer zutrifft, bedeutet dies, dass eine geschiedene Frau in der aktuellen Situation ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie kaum eine Unterkunft und eine soziale Existenz finden kann. Die Befürchtung, dass der geschiedene Ehemann bei einer Rückkehr das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder beanspruchen und wenn nötig mit Gewalt (Entführung) durchsetzen könnte, ist ebenfalls berechtigt. Aufgrund des Gewohnheitsrechts steht ihm das Recht auf seine Kinder ohnehin zu. Als Mutter hat sie keinen Anspruch darauf. Da sie in der sozialen Ordnung keinen Platz und Status mehr hat (auch nicht in der Herkunftsfamilie), wird sie keine Instanz finden, die sich gegen die Ansprüche der Familie des Ehemannes durchsetzen würden.

Abschliessend soll darauf verwiesen werden, dass der Krieg und die mit den Massenvertreibungen einhergehenden Menschenrechtsverletzungen auch in sozialer Hinsicht in der kosova-albanischen Gesellschaft schwerwiegende Folgen mit sich gezogen hat, vor allem auch für die sozial schwache Gruppe der Frauen, namentlich auch der Witwen und Frauen von vermissten Männern. Wie in einer empirischen Studie des UNHCR über Hinderungsgründe für Rückkehr und Reintegration für Frauen in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurde, stehen dort heute alleinstehende Mütter ökonomisch und sozial an unterster Stelle der Skala der Bedürftigen. Diese Gruppe sieht sich bezüglich des Zugangs zum Eigentum, des Zugangs zu Mitteln für den Wiederaufbau, der eigenen Sicherheit und des Zugangs zu rechtlicher Sicherheit, zu Arbeit und Mechanismen der sozialen Unterstützung stark benachteiligt.<sup>29</sup> Die gleiche Entwicklung ist in Kosova zu beobachten. Wie die Ausführungen gezeigt haben, ist generell die Situation für alleinstehende Frauen und Mütter, seien dies Witwen, Ehefrauen von vermissten Männern, geschiedene oder verstossene Frauen sowie Frauen, die sexuelle Folter überlebt haben und heute schwer traumatisiert sind, äusserst problematisch. Zu hoffen bleibt, dass die spezifische Situation und Bedürfnisse von alleinstehenden Frauen und Müttern beim langfristigen Prozess der Reintegration und des Wiederaufbaus der kosovarischen Zivilgesellschaft berücksichtigt und mit einbezogen werden. Schlussfolgernd bleibt zu betonen, dass die Perspektive für eine Rückkehr aller Kategorien von alleinstehenden Frauen und Müttern aus dem westlichen Ausland nach Kosova auch in kurz- bis mittelfristiger Hinsicht schwierig bleibt.

---

<sup>29</sup> UNHCR, Daunting Prospects, Minority Women: Obstacles to their Return and Integration, April 2000